

(Übersetzung)

Protokoll über die Abänderung des Luftverkehrsabkommens zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung Georgiens¹

Die Österreichische Bundesregierung und die Regierung Georgiens, im Folgenden „die Vertragsparteien“ genannt,

vom Wunsche geleitet, den Luftverkehr zwischen ihren Territorien zu verbessern,

unter Bedachtnahme auf den Verhandlungsprozess zwischen Vertretern der Europäischen Kommission und der Zivilluftfahrtbehörde Georgiens betreffend auch die Änderungen von bestimmten Bestimmungen des bestehenden bilateralen Abkommens zwischen Österreich und Georgien durch das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung Georgiens über bestimmte Bereiche des Luftverkehrs (Horizontales Abkommen)

haben folgendes vereinbart:

A) Das Luftverkehrsabkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung von Georgien, unterzeichnet am 15. Dezember 1997, wird wie folgt abgeändert:

1. Artikel 3 Absatz 6 wird wie folgt abgeändert:

„(6) Wurde eine Fluggesellschaft dergestalt namhaft gemacht und autorisiert, kann sie jederzeit mit dem Betrieb der Luftfahrtdienste beginnen, vorausgesetzt dass ein Tarif, welcher im Einklang mit Artikel 11 des gegenständlichen Abkommens festgesetzt wurde, in Kraft ist und die Flugpläne gemäß Artikel 5 des gegenständlichen Abkommens genehmigt wurden.“

2. Artikel 5 des Abkommen wird wie folgt abgeändert:

„Artikel 5 KAPAZITÄTSBESTIMMUNGEN

(1) Jede Vertragspartei wird den namhaft gemachten Fluggesellschaften beider Vertragsparteien gerechte und gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Bereitstellung von internationalem Lufttransport gemäß dem gegenständlichen Abkommen einräumen.

¹ Kundgemacht in BGBl. III Nr. 239/2002

(2) Jede Vertragspartei wird es jeder namhaft gemachten Fluggesellschaft freistellen, die Häufigkeit und den Umfang des von ihr angebotenen internationalen Lufttransports auf Grundlage ihrer eigenen wirtschaftlichen Bewertung des Marktes festzulegen. Im Einklang mit diesem Recht wird keine Vertragspartei den Umfang des Verkehrs, die Häufigkeit oder die Regelmäßigkeit der Dienstleistung oder das von der namhaft gemachten Fluglinie der anderen Vertragspartei verwendete Fluggerät einseitig einschränken, es sei denn eine solche Einschränkung ist aufgrund von zollrechtlichen, technischen, operationellen oder aus Umweltschutzgründen unter einheitlichen Bedingungen gemäß dem Artikel 15 des Übereinkommens geboten.

(3) Von einer Vertragspartei namhaft gemachte Fluggesellschaften sind angehalten, deren Flugpläne den Luftfahrtbehörden der anderen Vertragspartei mindestens dreißig (30) Tage vor dem beantragten Datum der Flugaufnahme zur Genehmigung vorzulegen. In Sonderfällen kann diese Frist mit Zustimmung der genannten Behörden verkürzt werden.“

3. Artikel 11 des Abkommens wird wie folgt abgeändert:

„Artikel 11 BEFÖRDERUNGSTARIFE

(1) Die Anzeige der Tarife für gemäß diesem Abkommen durchgeführten internationalen Lufttransport an die Luftfahrtbehörden beider Seiten kann verlangt werden.

(2) Eine Intervention durch die Luftfahrtbehörden sollte insbesondere darauf beschränkt sein:

(i) unangemessen diskriminierende Tarife oder Praktiken zu verhindern;

(ii) Konsumenten vor Tarifen zu schützen, welche aufgrund entweder des Missbrauchs einer beherrschenden Position oder des abgestimmten Verhaltens zwischen Fluggesellschaften unangemessen hoch oder unangemessen restriktiv sind; und

(iii) Fluggesellschaften vor aufgrund direkter oder indirekter staatlicher Subvention oder Unterstützung künstlich niedrig gehaltenen Tarifen zu schützen.“

B) Die Vertragsparteien haben auch das folgende Code-Share Abkommen getroffen:

Bei Betrieb oder Bereitstellung der genehmigten Dienstleistungen auf den vereinbarten Strecken kann jede von einer Vertragspartei namhaft gemachte Fluggesellschaft in kooperative Marketingvereinbarungen wie code-sharing treten mit

- einer oder mehreren von dieser Vertragspartei namhaft gemachten Fluggesellschaft(en)
- einer oder mehreren von der anderen Vertragspartei namhaft gemachten Fluggesellschaft(en)
- einer oder mehreren Fluggesellschaften eines Drittstaates

vorausgesetzt, dass alle Fluggesellschaften in solchen Vereinbarungen

- über die erforderliche Genehmigung für die entsprechenden Strecken und Streckenteile verfügen,
- die Voraussetzungen erfüllen, welche üblicher- und vernünftigerweise bei solchen Vereinbarungen Anwendung finden, und
- dem Käufer in Bezug auf jede von ihnen verkaufte Flugkarte zum Zeitpunkt des Verkaufs offen legen müssen, welche Fluggesellschaft jeden einzelnen Abschnitt des Dienstes durchführen wird und mit welcher Fluggesellschaft oder Fluggesellschaften der Käufer tatsächlich ein Vertragsverhältnis eingeht.

Dieses Protokoll tritt mit der Erfüllung der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen gemäß Artikel 19 des Abkommen in Kraft.

Geschehen zu Wien am 27. März 2006 in zweifacher Ausfertigung in englischer Sprache.

Für die Österreichische Bundesregierung:

Hans WINKLER m.p.

Für die Regierung Georgiens:

Irakli CHOGOVADE m.p.